

VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 20. DEZEMBER 1988 ÜBER DIE ERKLÄRUNG EINES TEILES DES KARWENDELS IM GEBIET DER GEMEINDE VOMP ZUM LANDSCHAFTSSCHUTZ- GEBIET (LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET GROSSER AHORNBODEN)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1 (1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in der Gemeinde Vomp wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Großer Ahornboden).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 265,62 ha.

§ 2 Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft beginnend 75 m südwärts der Brücke der Rißtaler Straße über den von der Roßkopfspitze ostwärtsziehenden Graben taleinwärts der Hagelhütten entlang des westlichen Waldrandes bzw. der Latschenfelder am Westrand des Großen Ahornbodens taleinwärts bis zum Schnittpunkt dieses Waldrandes mit der Höhenlinie 1300 m direkt westlich der Engalmen. Die Grenze verläuft sodann, den Talgrund der Engalmen umfassend, entlang dieser 1300 m Höhenlinie, unter geradliniger Überquerung des Grabens des Enger-Grund-Baches, weiter entlang dieser Höhenlinie auf der orographisch rechten Talseite bis zum Schnittpunkt mit dem Graben, der sich von der Drijaggenalm Richtung Engalm talwärts zieht. Von hier verläuft die Grenze wieder entlang des östlichen Waldrandes talauswärts, umgeht die Baufläche des „Alpengasthofes Eng“ in einem Abstand von 20 m bergwärts und verläuft dann weiter immer entlang des östlichen Waldrandes talauswärts bis zur Brücke (Kote 1109) und von hier entlang des dortigen Forstweges und weiter entlang des ostseitigen Randes der Rißtaler Straße zum Ausgangspunkt.

§ 3 Maßnahmen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen im Landschaftsschutzgebiet keiner Bewilligung.

§ 4 (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. c oder d fallen, besonders die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art;

- b) der Zu- und Umbau von Gebäuden, wenn dadurch ihr äußeres Erscheinungsbild erheblich verändert wird;
- c) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- d) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;
- e) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;
- f) die Entfernung von Flurgehölzen, insbesondere der Bergahornbäume, sowie die Vornahme von Neupflanzungen von Nadelgehölzen;
- g) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen;
- h) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
- i) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden;
- j) das Kampieren außerhalb bewilligter Campingplätze.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf keiner Bewilligung:

- a) die Errichtung ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Einfriedungen wie Weide- und Wildzäune sowie Maßnahmen zum Schutz von Jungpflanzungen;
- b) die Vornahme von Maßnahmen zur Instandhaltung der bestehenden Wege einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zweck;
- c) die Verwendung von Kraftfahrzeugen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zur Ausübung der Jagd und Fischerei sowie zur Ver- und Entsorgung der Gastgewerbebetriebe;
- d) Außenlandungen und -abflüge im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Almen, der Wildfütterung, der Holzbringung und Aufforstung sowie der Katastrophen- und Rettungseinsätze.
- e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen auf der Rifstalerstraße Hinterriß-Eng bis zu den Parkplätzen auf den Gst. 2983, 2686/1, 2678/5, alle KG Vomp.

§ 5 Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach § 3 Abs. 1 obliegt gemäß § 7 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7 (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes die Verordnung VOuAbl.Nr. 21/1943 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 15/1947 hinsichtlich der von diesem Landschaftsschutzgebiet umfaßten Flächen außer Kraft.